

Satzung des Deutschen Okinawan Kempo Verbandes (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22.02.2003 gegründete Verein führt den Namen:
Deutscher Okinawan Kempo Verband (DOK)
und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist / wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e.V. und auch im jeweiligen Fachverband des Landessportbund Thüringen 1. Bezirksorg. Erfurt, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Die Mitglieder des DOK sind über vorgenannte Verbände gegen Unfall versichert.
Der jeweilige Jahresverbandsbeitrag wird als Sondereinzug einmal jährlich zum 15.01. fällig und als Sondereinzug vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Okinawan Kempo, anderer Budo – Künste sowie anderer Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
5. Der DOK wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Im DOK wird Okinawan Kempo, andere Budo-Künste und auch andere beliebige Sportarten in Trainingsgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene betrieben. Es können entsprechende Abteilungen gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern: ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sportlich tätig sind,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
(im Sinne der Sportjugend) Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Annahme des Aufnahmeantrages erfolgt keine gesonderte Information. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, kann der Antragsteller einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluß, Tod.
4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Ein Mitglied **kann** vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen ab 3 Monaten trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen Verstöße gegen die Grundsätze und Regeln des Okinawan Kempo.
 - d. wegen unehrenhaften Handlungen und wegen Verstößen gegen das Strafrecht im Zusammenhang mit der Ausübung des Okinawan Kempo.In den Fällen a./ c./d. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Über eine Entscheidung ist das Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Über Entscheidungen des Vorstandes kann das betroffene Mitglied, innerhalb von 14 Tagen, schriftlich an den Beschwerdeausschuss Berufung einlegen. Über alle endgültigen Entscheidungen entscheidet die Mitgliederversammlung, eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder ist erforderlich.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zu Beendigung der Kündigungsfrist bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht oder Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Nach der Kündigung oder dem Ausschluß erlischt das passive und aktive Wahlrecht. Der noch offene Restbeitrag wird sofort in einer Summe fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Veranstaltungen im Sinne der Satzung sind Trainingsbetrieb, Wettkampfbetrieb, Trainingslager, Lehrgänge die vom Verein organisiert und durchgeführt werden .
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung und wird in einer Beitrags - und Finanzordnung gesondert festgelegt und beschlossen. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich jährlich bis zum 15.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 7 Vereinsinterne Strafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach Anhörung vor dem Vorstand folgende Strafen durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - Verwarnung mündlich
 - Verweis nur schriftlich
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Wochen (mündlich und schriftlich)
 - Ausschluß aus dem Verein (schriftlich nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung)
2. Der Bescheid über Strafe, die gegen ein förderndes Mitglied oder ein Ehrenmitglied nicht möglich ist, wenn schriftlich festgelegt ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen, ihm steht das Recht zu, sich innerhalb von 14 Tagen zu beschweren und Berufung einzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme für Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und anderer Ausschüsse des Vereins
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Auslagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Entscheidungen über Berufungen von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung sollte 1 mal jährlich durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mündlich vier Wochen vorher durch den Vorstand über die jeweiligen verantwortlichen Trainer und Übungsleiter der Trainingsgruppen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit bedeutet dies eine Ablehnung. Satzungsänderungen und Finanzfragen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muß eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn es mind. 5 Mitglieder beantragen.
6. Anträge können gestellt werden von: - jedem erwachsenen Mitglied
- dem Vorstand

7. Anträge aus Satzungsänderung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, Anträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3 Mehrheit um beraten oder beschlossen zu werden
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm - u. Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder des Vereins die in eine Funktion gewählt werden sollen, können auch bei Abwesenheit gewählt werden, wenn das Einverständnis der Person schriftlich vorliegt.
4. Mitglieder die kein Stimmrecht besitzen können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn sie durch den Vorstand eingeladen sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem Stellv. des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des 1.Vorsitzenden des Vereins bzw. bei Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden des Vereins. Er organisiert und überwacht den Trainingsbetrieb der einzelnen Trainingsgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in vertreten. (§ 26 BGB)
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 10 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens halbjährlich die Bücher und Belege sowie die Finanzen (Konto) des Vereins zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu übergeben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis Bericht und sind berechtigt den Kassenwart und den übrigen Vorstand zu entlasten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Anträge auf Darlehnsverträge der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Erfurt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Jugendwart

Der Jugendwart des Vereins vertritt die Interessen aller Jugendlichen im Alter von 14 bis 27 Jahre. Er fördert alle Sportarten im Verein als Jugendarbeit, erzieht zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes im DOK e.V..

Die Ordnung tritt ab sofort in Kraft.
Erfurt, den 22.02.2003